



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 1

Kreisorgane **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Geowärme Erding**

Anlage(n):

Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Juni 2010;
Satzung über die Bildung des Zweckverbandes für Geowärme Erding vom 24. Mai 1989:

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Matthias Huber

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58-1114
matthias.huber@lra-
ed.de

Erding, 29.06.2010
Az.:

Sitzung des Kreisausschusses am 13.09.2010

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Geowärme Erding zuzustimmen.

Vorlagebericht:

§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung sieht vor, dass Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht werden.



LANDKREIS
ERDING

Diese Regelung wurde durch Schreiben der Regierung von Oberbayern bemängelt. Zweckverbände, die über kein eigenes Amtsblatt verfügen und deren Wirkungskreis sich nicht über einen Landkreis hinaus erstreckt – wie es beim Zweckverband Geowärme Erding der Fall ist – müssen ihre Satzungen zwingend im Amtsblatt des Landratsamtes oder des Landkreises veröffentlichen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist der Erlass einer Verbandssatzung oder die Änderung derselbigen (siehe Art. 21 und 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)).

Aus diesem Grund ist § 14 der Verbandssatzung entsprechend den Anforderungen des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG anzupassen, so dass vorgeschlagen wird, die Satzungen und Verordnungen – mit Ausnahme der Verbandssatzung und deren Änderungen – im Amtsblatt des Landkreises Erding zu veröffentlichen.

Hierzu ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Folgende neue Fassung wird vorgeschlagen:

„ § 14

Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding und im Mitteilungsblatt der Stadt Erding veröffentlicht.
- 2) Die Verbandssatzung und deren Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes im Amtsblatt des Landratsamtes Erding und im Mitteilungsblatt der Stadt Erding bekannt gemacht.“

Gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung kann diese Änderung nur durch die Verbandsmitglieder, also die Stadt Erding und den Landkreis Erding beschlossen werden.

Ein entsprechender Beschluss der vom Landkreis Erding entsandten Verbandsräte ist nicht ausreichend.

Da Satzungsänderung nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 Landkreisordnung (LKrO) vom Kreistag zu beschließen sind, ist ein entsprechender Beschluss dieses Organs notwendig.